# EOV und EURG

Autor(en): **Engel Pignolo, Käthi**

Objekttyp: **Preface**

Zeitschrift: **Sinfonia : offizielles Organ des Eidgenössischen Orchesterverband = organe officiel de la Société fédérale des orchestres**

Band (Jahr): **50 (1988)**

Heft 479

PDF erstellt am: **29.05.2024**

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

**Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

**http://www.e-periodica.ch**

# EOV und EURG

Anfangs dieses Jahres wurde der EOV vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement eingeladen, sich zum Revisionsentwurf für ein neues Urheberrechtsgesetz vernehmen zu lassen. Alle kennen wir sicher den Posten «SUISA-Beiträge» in der Jahresrechnung unseres Orchestervereins oder sehen den Zusammenhang zwischen der Ausleihe von Noten, dem öffentlichen Aufführen von musikalischen Werken und Komponisten- bzw. Verlagsrechten. Die gesetzliche Grundlage dazu, das Urheberrechtsgesetz (URG), bzw. die verschiedenen für die Schweiz verbindlichen internationalen Übereinkommen sind uns jedoch weniger geläufig. Es dürfte wohl kaum ein Zweifel darüber bestehen, dass das geltende Gesetz aus dem Jahre 1922 einer dringenden Revision bedarf. Das zum Teil veraltete Instrumentarium genügt einem modernen Urheberschutz nicht mehr. Neue Formen von Werkschaffen und Industrialisierung der Kulturproduktion drängen Änderungen auf. Der bundesrätliche Vorentwurf von 1984 wurde seinerzeit vom Parlament zurückgewiesen, da er den Bedürfnissen der Nutzer und Produzenten zu wenig Rechnung trug. Es stellt sich nun die Frage, ob der Auftrag des Parlaments durch den vorliegenden Entwurf – kurz EURG – erfüllt worden ist. Der Zentralvorstand hat deshalb der Einladung Folge geleistet und sich zu Teilaspekten der Vorlage, die für unsere gemeinsame Freizeitbeschäftigung – vor allem, was die damit verbundenen Kosten anbelangt – von Bedeutung sind, geäussert. Ich möchte einige Punkte aus unserer Vernehmlassung an dieser Stelle skizzieren:

Das Urheberrecht soll – einfach ausgedrückt – Werke als menschliche Schöpfungen vor unrechtmässigen Eingriffen Dritter schützen und ihnen einen Vergütungsanspruch im Falle der Benützung dieser geschützten Werke sichern. Begrüsst wurde in unserer Vernehmlassung u. a. der Ersatz des heute recht engen *Werkbegriffs* durch einen neuen, über die Literatur und Kunst weit hinausragenden Begriff, der jede geistige Schöpfung – z. B. auch Computerprogramme – umfasst. Richtig erscheint uns auch ein besserer Schutz der *ausländischen Urheber* und ihrer Werke, was nicht zuletzt für schweizerische Urheber mit einem Wirkungskreis in einem Land, das Gegenrecht für seine in der Schweiz lebenden Angehörigen verlangt, wichtig sein kann. Mit der Einführung der sogenannten *Nebenrechte* sollen ausserdem künftig Interpreten und Darbietungen von ausführenden Künstlern geschützt werden können. Leider geht nun aber das EURG in diesem Punkt über den parlamentarischen Auftrag hinaus, dem durch die Einführung von Abwehrrechten, dem Schutz vor Piraterie genüge getan worden wäre. Nach dem Entwurf soll jeder Interpret – z. B. auch unsere Liebhaberorchestermusiker – einen im Verhältnis zu dem damit verbundenen enormen Verwaltungsaufwand, kleinen Vergütungsanspruch erhalten. Diese Neuerung ist unseres Erachtens unrealistisch.

Ähnliches ist auch zur Entschädigungspflicht für private *Vervielfältigungen von Werken* zu bemerken. Wenn diese auch an sich begrüssenswert ist, stimmt die vorgeschlagene Lösung bedenklich. Sie ist logischerweise nur akzeptabel, wenn auch wirklich nur urheberrechtlich geschützte Werke reproduziert werden, und auch nur dann sinnvoll, wenn die berechtigten Urheber auch wirklich entschädigt werden. Eine Abgabe auf Kassetten, Kopiergeräten usw., die für die Vervielfältigung nicht geschützter Werke benützt werden (was der Regelfall sein dürfte), ist indessen ungerechtfertigt. Daran ändert auch die Möglichkeit der Rückerstattung zu Unrecht erhobener Abgaben nicht viel: Das Rückforderungsverfahren dürfte zu kompliziert werden. Hinzu kommt die praktische Unmöglichkeit, die einzelnen Berechtigten zu eruieren.

Wenn die vorgesehene Ausdehnung des Werk- und des Urheberbegriffes auch grundsätzlich positiv zu werten ist, ist mit dem EURG den Konsequenzen dieser Neuerungen zu wenig Beachtung geschenkt worden. Nicht mehr das Produkt eines einzelnen Urhebers, das Musikstück eines einsamen Komponisten, sondern das Ergebnis einer industriellen Produktion ist heute der Regelfall. Dennoch sieht das EURG als einzigen originären Erwerbsgrund des Urheberrechts die Werkschaffung vor. Für ein einzelnes Werk sieht sich sodann unter Umständen ein Nutzer unzählig vielen Rechtsträgern, bzw. deren Rechtsnachfolgern (den Erben) gegenüber. Die meisten Neuerungen des vorliegenden Entwurfs – so auch die Einführung einer Abgabepflicht für die Ausleihe geschützter Werke durch öffentliche Bibliotheken – haben, wenn sie Wirklichkeit werden, Mehrkosten für die Nutzer, das heisst für uns alle zur Folge. Nachdem das Bundesgericht in einem neueren Entscheid die 10%-Klausel als oberste Grenze für Urheberrechtsabgaben festgehalten hat, erstaunt, dass das EURG eine Entschädigung von 13% (Urheberrecht und Nachbarrechte) bis maximal 26% der aus der Nutzung erzielten Einnahmen zementiert hat. Gegen eine mässige Tariferhöhung wäre an sich nichts einzuwenden, wenn das dadurch erhaltene Geld auch tatsächlich den letztlich Berechtigten, denjenigen, die auf den Ertrag ihrer Werke Anspruch haben, zuflösse. Wir wissen aber schon jetzt, dass Geld in die Verwertungsgesellschaften fliesst, das nicht eruierbaren Berechtigten zustehen würde. Die Gesellschaften sollen nun aber von Gesetzes wegen keinen Gewinn anstreben. Weshalb ist nicht vorgesehen, dieses Geld als Rückvergütung an die letztlich Betroffenen, die Nutzer und Konsumenten – z. B. durch Tarifermässigungen – zurückfliessen zu lassen . . .?

*Käthi Engel Pignolo*
*Zentralbibliothekarin und Vertreterin des EOV in der Schiedskommission der SUISA*

**Droits d'auteur**

Le texte ci-dessus, traitant des aspects juridiques des droits d'auteur et du projet d'une nouvelle loi y relative, sera publié en version française dans un prochain numéro de «Sinfonia».